

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

densgericht: dadurch könnte die Wahl dem Volk unmittelbar überlassen werden.

Michel will in jeder Pfarrgemeinde nicht nur einen Friedensrichter sondern auch ein Friedensgericht haben. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium. Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik. An das helvetische Volk.

Bürger Helvetiens!

Die Feinde eurer Ruhe und euers Glückes geben sich alle Mühe, euch Verdacht gegen die Anstalten eurer Regierung beizubringen. Das Direktorium hält es für Pflicht, euch mit vaterlichem Zutrauen den ganzen Inhalt der Befehle, die es den Regierungsstatthaltern ertheilt hat, bekannt zu machen. In der alten Ordnung der Dinge waret ihr alle für das Vaterland bewaffnet, und waret bereit für dasselbe euer Leben aufzuopfern. Ihr hattet eure Obrigkeit damals für treulos gehalten, wenn sie nicht in Zeiten für euere Sicherheit und für den Schutz des Vaterlandes gesorgt hatte. Nun was die alte Regierung für euch, die ihr nicht frei, sondern unterthan waret, that, das thut nun das Direktorium für euch, freie Bürger. Es hat befohlen, daß alle junge Mannschaft vom 18ten bis ins 25ste Jahr wieder in den Waffen gefübt werden solle; daß in jedem Dorfe ein Trümmmeister und in jedem Kanton ein Generalaufseher oder Inspektor aus euern Mitbürgern solle angestellt werden, welche durch ganz Helvetien ein einformiges Exerzitium einführen sollen. Diese Anstalt soll die ganze militärische Einrichtung vorbereiten, um sie aller Detren auf den gleichen Fuß zu stellen, und deswegen ist es nothig, die Namen und die Anzahl der jungen Mannschaft zu kennen, damit sie wieder, wie ehedem, in Milizregimenter eingetheilt werden mögen; nur soll dies künftig besser dem Alter nach geschehen.

Das Direktorium giebt euch die heiligste Zusicherung, daß von Seite der französischen Regierung nicht die mindeste Aufforderung, zur Stellung von Hülstruppen geschehen ist, und daß die Friedensunterhandlungen zwischen den benachbarten Mächten nicht abgebrochen sind. Alle Anstalten, die also gemacht worden, sind Vorsichtsmaßregeln, um unser Vaterland vor Schaden zu bewahren, euer Eigenthum durch euch selbst zu schützen, innere Ruhe aufrecht zu erhalten, und euch vor Freund und Feind als ein bewaffnetes tapferes Volk, ehren und respektiren zu machen. Sind in jedem Distrikte Freiwillige, die vor allen andern ihrer Mitbürger bereit waren, den Schutz des Vaterlandes auf den Gränzen im Nothfall unter dem Commando ihrer eigenen Offiziers zu übernehmen, so ist der Befehl an die Regierungsstatthalter

ertheilt, ihre Namen ehrenvoll einzuschreiben, und dem Direktorium Offiziers vorschlagen, die Anhänglichkeit an Freiheit und Verfassung haben, und das Zutrauen ihrer Mitbürger besitzen.

Dies sind die heiligen Zusicherungen, die euch das Direktorium feierlich bekannt macht, um euch gegen alle Verläudungen böswilliger Unruhestifter, die das Vaterland in Gefahr bringen könnten, zu verwahren; und die Schande von euch abzulehnen, euch einer Waffenübung zu entzihen, die allein euch und eure Nachkommen zu einem edlen, freien Schweizervolk aufs neue und auf immer emporheben kann.

Geben in Luzern den 4ten Winterm. 1793.

L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: La harpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichnet: Mousson.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei.
Fr. Bern. Meyer.

Aus einem Briefe.

Zürich 6. November.

Alle junge Leute vom 20sten bis zum 25sten Jahre haben sich in unserm Kanton mit Unstand und Entschlossenheit bei der Aufforderung zum Kriegsdienste und zur Vertheidigung des Vaterlandes einzuschreiben lassen. Man zählte deren heute schon 6014, also 435 über die bestimmte Zahl. Alle Distrikte sind schon in Compagnien getheilt, deren der Kanton an 50 stellt. Hin und wieder gab's zwar einige von den Oligarchen wahrscheinlich aufgewiegelte und bezahlte Schreier, allein die jungen Zürichgebiete wiesen sie bald zur Ruhe. Im Distrikt Horgen z. B. sprengte ein solcher Aufwiegler das alte Märchen aus: „der Unterstatthalter verheele es, daß alle junge Mannschaft an die äusserste Meeresgränze ziehn müsse!“ — Über der saubre Herr ward sogleich vors Gericht gebracht, um zu erzählen, von wem er das Liedchen gelernt habe! — Der brave Statthalter Pfenninger und seine Unterstatthalter und Agenten, so wie alle und jede des Kantons Zürich, zeigten sich bei dieser Gelegenheit als achte Schweizer, die der Freiheit werth seyn wollen.

Nein, ihr edeln, schweizerischen Jünglinge, nicht für Fremdlinge sollt ihr fechten, sondern für den eignen Heer, wenn das Vaterland einst um Hülfe rufen sollte! Versammelt euch um eure Fahnen, mit einer furchtbaren Entschlossenheit, frei zu leben und frei zu sterben, die den Schweizer anzeigt, und lasst es den Völkern umher wissen, daß der Geist unsrer Gebirge sind. Stossst die arglistige Verläudung in Boden! frei wollen wir leben, oder sterben!